

**Anforderungskatalog
Schweinehaltungskonzept**

„Schmitz - Verantwortung fürs Tier“



**VERANTWORTUNG
FÜRS TIER**



1 Inhalt	
1. Allgemein.....	3
1.2. Tierschutz	3
1.3 Futter	3
1.4 Haltung und Tierwohl.....	4
1.5. Medikamente	5
2. Transport	5



1.1 Allgemein

- 1.1.1 Der Betrieb ist ein inhaberführtes Familienunternehmen.
- 1.1.2 Der Betrieb verfügt über eine durchgängige QS-Zertifizierung.
- 1.1.3 Zertifikatsaussetzungen/QS- Lieferberechtigungsentzug werden seitens des Betriebes unverzüglich an Fa. Schmitz (schriftlich via Mail etc.).
- 1.1.4 Der verantwortliche Betriebsleiter muss ein Sachkundenachweis vorweisen können.
- 1.1.5 Sämtliche Dokumentationen / Unterlagen zur Rückverfolgbarkeit/ Mengenbilanzierung müssen vorhanden sein.
- 1.1.6 Nährstoffbilanz -Plausibilität (Abnahmeverträge, Abgabe an Güllebank möglich, Ackerschlagkartei prüfen, Nährstoffversorgung eigene Flächen)
- 1.1.7 Verfahren zur Identifizierung von gelieferten Schweinen, die **nicht** dem SchmitzSchweinehaltungskonzept Kriterien entsprechen. Vergabe anders farbiger Ohrmarkenscheibe (Lochteil) vergeben (z.B. gelbe Ohrmarkenscheibe (Lochteil)). Die Vergabe der Ohrmarke ist zur Mengenbilanz dokumentiert.

1.2 Tierschutz

- 1.2.1 Krankencouch entsprechend den gesetzlichen Anforderungen + geschlossene Liegefläche und ausreichend Stroheinstreu. Sofern nach tierärztlicher Indikation der Heilungs- und Gesundungsprozess ohne Einsatz von Stroheinstreu vorgesehen wird, ist die geschlossene Liegefläche ohne Einstreu ausreichend.

1.3 Futter

Die Erzeugerbetriebe setzen ausschließlich gentechnikfreies Futter ein. Die GVO-Freiheit der Futtermittel werden im Audit mittels Dokumentenprüfung kontrolliert. Das zum Einsatz kommende Futter in der Mast (ab Einstallung) ist gentechnikfrei (gemäß VO 1829/2003, 1830/2003 - nicht GVO-kennzeichnungspflichtig), Es muss jederzeit durch z.B. Lieferscheine und/oder Spezifikationen des Futtermittelunternehmens oder entsprechende Saatgutbelege nachgewiesen werden können. Ferner ist sicherzustellen, dass gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz die Schweine mindestens vier Monate entsprechend gefüttert werden.

1.3.1 Es wird ausschließlich Futter in gekrümelter Form eingesetzt (der Einsatz von Flüssigfütterungssystemen ist nicht erlaubt)

1.3.2 Die Lieferscheine der eingesetzten Futtermittel müssen in chronologischer Reihenfolge vorhanden sein.

1.4 Haltung und Tierwohl

Stall mit Auslauf (Auslauf min. 0,2 m²/Tier, Nutzung als Wühlbereich möglich) oder Offenfrontstall/Offenstall (mindestens eine Längsseite muss dauerhaft geöffnet sein, Anteil der offenen Flächen min. 30% der Wandflächen inkl. Dachöffnungen/Traufen).

Stall mit Auslauf: Deutlich erkennbare Trennung von Innen- (Stallbereich) und Außenbereich (Auslauf). Ein direkter Kontakt zur natürlichen Witterung ist für die Schweine möglich. Eine Teilüberdachung des Auslaufs ist möglich, max. 50% der Auslaufläche (Sonnenschutz für die Schweine).

Witterungsbedingtes Einstellen bzw. nicht zur Verfügungstellung/ Betreten der Auslaufläche im Falle besonderer Witterungssituationen (z.B. Schnee) - nach Ermessen Betriebsleiter unter der Prämisse Wohlergehen der Schweine vorgesehen. Dokumentation erforderlich.

Offenfrontstall/Offenstall: Witterungsbedingt zeitweiser Verschluss mit Windschutznetzen oder Spaceboards möglich. Dokumentation erforderlich. Ställe sollten mit einer Schwerkraftlüftung ausgestattet sein. Der Bewegungs- oder Liegebereich/die Buchten sollten direkt an die offene Stallseite grenzen.

1.4.1 Platzangebot 30 - 50 kg >0,8 m²; ab 50 kg >1,2 qm/Tier, Wühlbereich/Stroh > 0,2 qm/Tier

1.4.2 Verschiedene, freizugängliche Aktivitätsbereiche (Fressbereich, Ruhe/Liegebereich/ Wühlbereich) stehen jedem Schwein zur Verfügung. Wühlbereich mit Stroh eingestreut. Im Wühlbereich ist ein Spaltenboden nicht erlaubt.

1.4.3 Stroheinstreu: naturbelassenes Stroh.

1.4.4 Strohmenge: ausreichend geschlossene Strohdecke

1.4.5 Den Tieren steht zusätzlich zur Einstreu organisches und rohfaserreiches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung.

1.5 Medikamente

- 1.5.1 Nach tierärztlicher Indikation ist zur Gesunderhaltung des Tieres/
Tierbestandes der Einsatz von Antibiotika zur Einzeltierbehandlung und ggf.
Gruppenbehandlung statthaft.

2 Transport

- 2.1 Transportfahrzeuge müssen im QS Prüfsystem als QS zugelassener
Transportfahrzeuge vorhanden sein (keine zusätzliche Kontrolle
vorgesehen).
- 2.2 Transportzeit < 4 Stunden, Achtung: Transportzeitbeginn= Verladung
ersten Tier bis Abladen letzten Tier). Bei extremen Temperaturen
(Außentemperaturen) > 30 °C erfolgen die Transporte bei Nacht bzw.
ggf. werden Transporte verschoben.
- 2.3 Für eine Tierschutzgerechte Verladung sind ausreichend
Verladeeinrichtungen vorhanden.
- 2.4 Es werden ausschließlich transportfähige Tiere verladen.